

Nr 168 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
 (5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz  
 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBI Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 54/2021, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 37h betreffenden Zeile eingefügt:*  
 „§ 37i Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2022“

2. *Nach § 37h wird eingefügt:*

**„Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2022**

**§ 37i**

(1) Abweichend von § 37 sind im Kalenderjahr 2022 alle Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, jedoch einschließlich der Nebengebührenzulagen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen:

1. wenn sie nicht mehr als 1.000 €monatlich betragen, um 3 %;
2. wenn sie über 1.000 €bis zu 1.300 €monatlich betragen, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3 % auf 1,8 % linear absinkt und nach folgender Formel zu berechnen ist:  

$$3,0 - \frac{(\text{bisheriger Ruhe- oder Versorgungsbezug} - 1.000) * 1,2}{300}$$
3. wenn sie über 1.300 €monatlich betragen, um 1,8 %;

(2) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge nach landesgesetzlichen Bestimmungen, richtet sich die Erhöhung nach Abs 1 nach der Summe dieser Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungslage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Der Erhöhungsbetrag nach Abs 1 ist auf die einzelnen Ruhe- oder Versorgungsbezüge im Verhältnis der Höhe der Ruhe- oder Versorgungsbezüge zueinander aufzuteilen.

(3) Die Mindestsätze gemäß § 33 Abs 5 werden im Kalenderjahr 2022 um 3 % erhöht.“

3. *Im § 79 wird angefügt:*

„(22) § 37i in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../... tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

## Erläuterungen

### **1. Allgemeines:**

Nach § 37 Abs 2 LB-PG hat die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Erhöhung der Verbraucherpreise zu entsprechen. Für das Kalenderjahr 2022 würde das eine Erhöhung um 1,8 % bedeuten. Auf Bundesebene soll - unter Hinweis auf eine soziale Komponente - eine abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2022 beschlossen werden, die auch für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Landesebene übernommen werden soll. Ruhe- und Versorgungsbezüge unter 1.000 € monatlich sollen um 3 % erhöht werden (sohin deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise). Weiters ist geplant, Beträge über 1.000 € bis zu 1.300 € abgestuft zu erhöhen, während Beträge über 1.300 € mit 1,8 % erhöht werden sollen. Da von der in § 37 LB-PG vorgesehenen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise abgewichen werden soll, bedarf es einer gesetzlichen Sonderbestimmung.

Gemäß § 33 Abs 1 LB-PG gebührt Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes nach Abs 5 nicht erreicht, auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage sind gemäß § 33 Abs 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2022 sollen die Mindestsätze jedoch entsprechend einer bewährten Praxis in Abweichung von den Grundsätzen des § 33 Abs 5 LB-PG, wie auch auf Bundesebene beschlossen und auf Landesebene mit der Personalvertretung vereinbart, um 3 % erhöht werden, wofür es ebenfalls einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedarf, die § 33 Abs 5 LB-PG verdrängt.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Das Vorhaben entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben.

### **4. Kostenfolgen:**

Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge hat für das Land und die Gemeinden Mehrausgaben zur Folge. Für das Land werden jährliche Mehrkosten von ca. 1.8 Millionen € erwartet. Die Erhöhung der Mindestsätze führt zu geringfügigen Mehrkosten.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Younion- Die Daseinsgewerkschaft hat jedoch darauf hingewiesen, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz der Betroffenen eine Pensionserhöhung über der Inflationsrate erhalten wird.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.